

2069/AB-BR/2004

Eingelangt am 07.12.2004

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Finanzen

Anfragebeantwortung

GZ 310102/0004-I/4/2004

Frau Präsidentin
des Bundesrates

Anna Elisabeth Haselbach

Parlament
1017 Wien

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Bundesräte Günther Prutsch und Kollegen, Nr. 2247/J-BR, vom 7. Oktober 2004, betreffend Finanzierbarkeit öffentlicher Leistungen, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Da die Geldmittel, die der Staat zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, zum Großteil in Form von Steuern eingehoben werden, möchte ich einleitend darauf hinweisen, dass eine effiziente Abgabeneinhebung für das Bundesministerium für Finanzen selbstverständlich ein besonderes Anliegen ist, weil sie dazu beiträgt, die Finanzierbarkeit öffentlicher Leistungen zu gewährleisten. Ich möchte daher festhalten, dass in diesem Bereich die auf Grund gesetzlicher Vorgaben getroffenen Maßnahmen zur Einbringung der Außenstände zum Wohle des Staatshaushaltes von motivierten Mitarbeitern im Bereich der Abgabensicherung in den Finanzämtern bestens vollzogen werden.

Eine automatisierte Kontrolle der Rückstände auf Abgabekonten ermöglicht, freie Kapazitäten der Mitarbeiter für so genannte Einbringungsmaßnahmen zu nutzen. Sobald auf die automatisierte Mahnung keine Reaktion des Steuerschuldners erfolgt, werden die Daten elektronisch den Einbringungsorganen zu Verfügung gestellt. Diese wählen sofort aus dem Maßnahmenkatalog die effizienteste Einbringungsmaßnahme aus. Dies kann eine Lohnpfändung bei regelmäßigen Einkommen sein, aber auch bis zur Pfändung und Versteigerung von Sachgütern reichen. Dabei ist aber auch immer die gesamtwirtschaftliche Lage in Betracht zu ziehen, da die Schuldner nicht gleich in den Konkurs getrieben werden sollen, der unwiederbringliche Einnahmausfälle und auch volkswirtschaftlichen Schaden (Arbeitsplatzverluste) zu Folge hätte.

Gleichzeitig werden durch das Bundesministerium für Finanzen in Einzelaktionen (Aktionstage), durch gemeinsame Aktivitäten im Rahmen einer umfassenden Koordinierung der zu Verfügung stehenden Ressourcen, weitere Erfolge in Richtung Maximierung des Einbringungserfolges im Bundesgebiet erzielt.

In diesem Zusammenhang ist es mir aber auch ein Anliegen darauf hinzuweisen, dass nicht erst die Einbringung von Abgabenrückständen unsere Einnahmen stabilisieren soll, sondern die Vielzahl von Bürgern und Wirtschaftstreibenden, die Ihre Steuern zeitgerecht entrichten. Um diese Quote kontinuierlich zu erhöhen, arbeitet mein Ressort an Taxcomplianceprogrammen, die zu einer nachhaltigen Steigerung der Steuermoral führen sollen.

Zu 1. und 2.:

Die Steuerrückstände und deren Zusammensetzung sind in der folgenden tabellarischen Übersicht dargestellt.

Dabei sind die Abgabenrückstände getrennt nach den Hauptsteuerquellen und den Bundesländern angeführt. Die tatsächlich vollstreckbaren

Rückstände sind der Spalte "RA (Rückstandsausweis) ausgefertigt" zu entnehmen.

Die rechnerischen Gesamtrückstände (Spalte "Rückstände") müssen noch um die Spalte "Zahlungstermin noch nicht abgelaufen" und die Spalte "Hemmung" berichtigt werden. Dies ist notwendig, weil in den rechnerischen Steuerrückständen (Spalte "Rückstände") alle Rückstände enthalten sind, die sich auf Grund der Steuervorschreibungen ergeben, aber nicht für alle diese Rückstände der Fälligkeitstermin bereits abgelaufen ist. Diese noch nicht fälligen Steuerrückstände sind in der Spalte "Zahlungstermin noch nicht abgelaufen" (Frist zwischen Vorschreibung und Fälligkeit) und der Spalte "Hemmung", wenn beispielsweise eine Zahlungserleichterung (Ratenbewilligung) oder eine Stundung vorliegt, dargestellt.

Die Steuerrückstände zum 30. September 2004 betragen:

	Rückstände	Zahlungstermin noch nicht abgelaufen oder noch nicht überwacht	Hemmung	RA ⁶⁾ ausgefertigt
FLD/ Bundes- land	ohne AEH ¹⁾ ohne AEB ²⁾ ohne Insolvenz	ohne Mahnung ohne ZE-Ansuchen ³⁾ ohne ZE-Bewilli- gung ⁴⁾ ohne AE-Antrag ⁵⁾ ohne RA ⁶⁾ ohne Insolvenz	mit Mahnung mit ZE-Ansuchen mit ZE-Bewilligung mit AE-Antrag ohne Insolvenz	ohne ZE-Ansuchen ohne ZE-Bewilligung ohne AE-Antrag ohne Insolvenz
Beträge in Euro zum 30. September 2004				
Umsatzsteuer				
WNB	824.891.442,76	110.776.592,64	89.657.739,39	624.457.110,73
OOE	106.468.755,87	18.338.469,57	6.138.007,85	81.992.278,45
KTN	53.533.818,09	5.888.160,25	3.604.565,41	44.041.092,43
STMK	170.020.257,35	22.805.958,81	11.076.772,16	136.137.526,38
TIR	82.306.401,04	17.492.927,32	9.160.450,61	55.653.023,11
SBG	83.195.722,68	12.532.894,69	8.810.448,42	61.852.379,57
VBG	22.165.379,65	4.001.822,42	1.673.429,87	16.490.127,36
Summe	1.342.581.777,44	191.836.825,70	130.121.413,71	1.020.623.538,03
Einkommensteuer				
WNB	371.598.429,53	54.030.308,80	85.888.952,00	231.679.168,73
OOE	68.386.978,68	16.203.637,05	10.867.581,10	41.315.760,53
KTN	32.713.379,27	6.775.649,68	6.655.518,62	19.282.210,97
STMK	77.648.241,84	13.498.344,73	16.826.997,12	47.322.899,99

TIR	66.222.578,96	13.257.880,54	19.626.290,97	33.338.407,45
SBG	92.383.835,46	14.499.698,14	47.415.139,06	30.468.998,26
VBG	34.029.729,06	8.253.415,74	6.203.629,59	19.572.683,73
Summe	742.983.172,80	126.518.934,68	193.484.108,46	422.980.129,66
Körperschaftsteuer				
WNB	229.701.672,87	54.697.883,15	61.663.773,35	113.340.016,37
OOE	37.408.488,04	19.145.916,64	2.644.513,94	15.618.057,46
KTN	9.632.876,44	4.860.920,61	758.902,36	4.013.053,47
STMK	21.353.326,09	7.681.240,25	4.771.972,07	8.900.113,77
TIR	19.138.570,82	10.962.455,46	1.482.492,63	6.693.622,73
SBG	43.051.179,66	6.120.097,94	28.458.544,61	8.472.537,11
VBG	11.584.177,36	9.370.397,13	286.997,25	1.926.782,98
Summe	371.870.291,28	112.838.911,18	100.067.196,21	158.964.183,89
Lohnsteuer				
WNB	77.806.924,37	13.878.007,10	6.601.146,91	57.327.770,36
OOE	18.536.132,96	6.156.292,93	4.239.664,77	8.140.175,26
KTN	5.434.237,10	1.038.525,59	490.327,16	3.905.384,35
STMK	18.455.451,53	4.549.990,56	1.931.857,32	11.973.603,65
TIR	10.242.183,32	1.630.811,01	2.563.271,20	6.048.101,11
SBG	7.444.234,77	1.849.565,41	658.475,48	4.936.193,88
VBG	3.279.652,62	603.267,24	282.905,15	2.393.480,23
Summe	141.198.816,67	29.706.459,84	16.767.647,99	94.724.708,84

Erklärung zu den Abkürzungen:

- 1) AEH = Aussetzung der Einhebung (z.B. Stundung)
- 2) AEB = Aussetzung der Einbringung (z.B. wenn keine Vollstreckungsmaßnahmen gesetzt werden)
- 3) ZE-Ansuchen = Ansuchen um Zahlungserleichterung
- 4) ZE-Bewilligung = Bewilligung einer Zahlungserleichterung

5) AE-Antrag = Antrag um Aussetzung der Einhebung

6) RA = Rückstandsausweis

WNB = Wien, Niederösterreich und Burgenland

Mit freundlichen Grüßen